

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. November 1968

Nummer 148

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2106	11. 11. 1968	RdErl. d. Innenministers Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen . . . . .	1806
21260	6. 11. 1968	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Desinfektoren mit Sonderregelung für das Krankenpflege- und das Krankentransportpersonal (Desinfektoren-Ausbildungsbestimmungen) . . . . .	1806
670	11. 11. 1968	RdErl. d. Finanzministers Organisation der Verteidigungslastämter und Lohnstellen . . . . .	1806
71110	8. 11. 1968	RdErl. d. Innenministers Fortgeltung des Waffengesetzes vom 18. März 1938 und der Durchführungsverordnung . . . . .	1806

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
21. 11. 1968	Bek. — Öffentliche Sammlungen und Lotterien . . . . .	1810
	<b>Personalveränderungen</b>	
	Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten . . . . .	1807
	<b>Landtag Nordrhein-Westfalen</b>	
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 42. Sitzung (31. Sitzungsabschnitt) am 12. November 1968 in Düsseldorf, Haus des Lanatags . . . . .	1808

## I.

2106

**Diplomaten und andere  
bevorrechtigte Personen**RdErl. d. Innenministers v. 11. 11. 1968 —  
I C 3/41. 62/43. 18/43. 361

Mein RdErl. v. 18. 4. 1967 (SMBI. NW. 2106) wird wie folgt geändert:

## 1. Der Abschnitt V B erhält folgende Fassung:

**Handelsvertretungen von Bulgarien, Polen, Tschechoslowakei und Ungarn.**

Diese Handelsvertretungen haben weder diplomatischen noch konsularischen Status. Ihnen sind jedoch gewisse Vorrechte und Befreiungen zugebilligt (vgl. Anlage 2 Abschnitt D).

1. Der Leiter und die Mitglieder der Bulgarischen, der Polnischen, der Tschechoslowakischen und der Ungarischen Handelsvertretung sowie die zu deren Haushalt gehörenden Familienmitglieder unterliegen nicht den allgemeinen Meldevorschriften.

2. Der Leiter und die Mitglieder der Bulgarischen, der Polnischen, der Tschechoslowakischen und der Ungarischen Handelsvertretung und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder bedürfen keiner Aufenthaltserlaubnis.

3. Die Vorschriften über die Unverletzlichkeit der Personen, den Schutz gegen vorläufige Festnahme, die Befreiung von der Gerichtsbarkeit und über die Unverletzlichkeit der Archive und Räumlichkeiten sind im einzelnen unterschiedlich. Der ungehinderte amtliche Schriftverkehr und der Kurierdienst sind gewährleistet.

## 2. In der Anlage 2 Abschnitt D Nr. 10 Polen wird dem Fundstellentext angefügt:

„geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1968 (BGBl. II S. 558)“.

— MBl. NW. 1968 S. 1806.

21260

**Bestimmungen  
über Ausbildung, Prüfung und  
staatliche Anerkennung von Desinfektoren  
mit Sonderregelung für das Krankenpflege-  
und das Krankentransportpersonal  
(Desinfektoren-Ausbildungsbestimmungen)**RdErl. d. Innenministers v. 6. 11. 1968 —  
VI A 2 — 23. 01. 51

Mein RdErl. v. 25. 11. 1966 (SMBI. NW. 21260) wird wie folgt geändert:

## 1. Paragraph 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Nachweis über die körperliche und geistige Eignung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis (§ 21 Abs. 2 der 3. DVO zum Gesetz zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 — RMBl. S. 327 —) zu führen, dessen Ausstellung nicht mehr als 3 Monate zurückliegt.

## 2. Paragraph 7 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Anträge auf Zulassung zu einem Lehrgang sind an die Desinfektorenschule zu richten, bei der der Bewerber ausgebildet werden will. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein selbstverfaßter, eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein,
3. Zeugnisse zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 6,

## 4. Zeugnisse über berufliche Tätigkeiten,

## 5. ein Führungszeugnis.

(2) Bewerber, die im öffentlichen Dienst tätig sind, reichen den Zulassungsantrag mit einem selbstverfaßten, eigenhändig geschriebenen Lebenslauf über ihren Dienstvorgesetzten ein. Der Dienstvorgesetzte bescheinigt formlos bei der Weitergabe des Zulassungsantrags an die Desinfektorenschule die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 sowie nach § 6 Abs. 1 Nr. 1.

## 3. Paragraph 17 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Bestimmungen entsprechend, ausgenommen § 5 Abs. 1, § 6 und § 18.

— MBl. NW. 1968 S. 1806.

670

**Organisation der Verteidigungslastenämter  
und Lohnstellen**RdErl. d. Finanzministers v. 11. 11. 1968 —  
VL 1110 — 1289:68 III B 3.

Das mit meinem RdErl. v. 10. 1. 1963 (SMBI. NW. 670) bekanntgegebene Anschriftenverzeichnis der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen wird wie folgt geändert:

1. In Nummer V. e ist „Fernruf-Nr. 26 71“ zu streichen und dafür einzusetzen „Fernruf-Nr. 2 09 01“.

2. In Nummer V. 14 sind „Theaterstraße 24, Haus der Stadtwerke“ und „Fernruf-Nr. 30 78 34“ zu streichen und dafür einzusetzen „Bottlerplatz, Stadthaus“ und „Fernruf-Nr. 30 71“.

3. In Nummer V. 15 ist „Fernruf-Nr. 2 03 81“ zu streichen und dafür einzusetzen „Fernruf-Nr. 22 11“.

— MBl. NW. 1968 S. 1806.

71110

**Fortgeltung des Waffengesetzes  
vom 18. März 1938  
und der Durchführungsverordnung**RdErl. d. Innenministers v. 8. 11. 1968 —  
IV A 3 — 260

1 Nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 und 3 und § 44 des Bundeswaffengesetzes vom 14. Juni 1968 (BGBl. I S. 633) treten am 1. 12. 1968 das Waffengesetz vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 265) und die Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (RGBl. I S. 270), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 4. April 1940 (RGBl. I S. 603) sowie durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 30. Dezember 1964 (GV. NW. 1965 S. 31/SGV. NW. 7111), außer Kraft, soweit diese Vorschriften Bundesrecht sind. Die §§ 1, 2, 11 bis 21, 23, 25 bis 27 und 29 bis 33 des Waffengesetzes sowie die §§ 1, 3 bis 4 a, 20 bis 25, 27 bis 33 und 35 der Durchführungsverordnung gelten als Landesrecht fort.

1.1 Die fortgeltenden waffenrechtlichen Vorschriften sind nur anzuwenden, soweit sie nicht zu dem Grundgesetz, den staatsrechtlichen oder organisatorischen Veränderungen in Widerspruch stehen.

1.2 Die fortgeltenden waffenrechtlichen Vorschriften sind nicht anzuwenden auf Schußwaffen, wesentliche Teile von Schußwaffen und Munition, die Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 (BGBl. I S. 444) sind.

2 Bei der Anwendung der fortgeltenden Vorschriften des **Waffengesetzes** ist folgendes zu beachten:

2.1 Zu § 12

2.11 Nummer 1 ist auf Bundesbehörden nicht mehr anzuwenden. Für sie gilt § 34 Abs. 1 Bundeswaffengesetz.

2.12 Oberste Landesbehörde nach Nummer 2 ist der Innenminister.

2.13 Nummer 6 ist auf die Inhaber einer Erlaubnis nach § 5 Bundeswaffengesetz entsprechend anzuwenden.

2.2 Zu § 14 Abs. 2

2.21 Bei der Ausstellung des Waffenscheins ist zu prüfen, ob eine Notwendigkeit für das Führen der Waffe im gesamten Bundesgebiet vorliegt. Gegebenenfalls ist sein Geltungsbereich auf ein engeres Gebiet oder auf bestimmte, ausdrücklich bezeichnete Gelegenheiten zu beschränken; z. B. wird bei Wachmännern der Waffenschein auf das Führen bei der Ausübung des Wachdienstes zu beschränken sein.

2.22 Die in den übrigen Ländern der Bundesrepublik ohne örtliche Beschränkung ausgestellten Waffenscheine gelten auch im Lande Nordrhein-Westfalen.

2.3 Zu §§ 18 bis 20

2.31 Die Bestimmungen gelten nicht mehr für im Dienste des Bundes stehende Personen. Für sie gelten §§ 33 und 34 Abs. 2 Bundeswaffengesetz.

2.32 Die nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 zuständige Landesbehörde ist nach der Verordnung über die zuständige Landesbehörde nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Waffengesetzes vom 3. Januar 1956 (GS. NW. S. 162/SGV. NW. 7111) die Kreispolizeibehörde.

2.4 Zu § 23 Abs. 2

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. 12. 1961 — BVerwG IC 9.60 — ist § 23 Abs. 2 mit Art. 14 GG nicht vereinbar. Eine entschädigungslose Einziehung von Waffen und Munition ist hiernach grundsätzlich nicht mehr zulässig. Es ist daher bei Verboten nach Absatz 1 wie folgt zu verfahren:

Waffen und Munition, die sich im Besitz des Betroffenen befinden, sind zunächst gegen Empfangsbescheinigung sicherzustellen. Sie sind pfleglich zu behandeln.

Dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter ist unmittelbar nach der Sicherstellung anheimzugeben, binnen 6 Monaten, nachdem die Verbotsverfügung unanfechtbar geworden ist, über die in Verwahrung genommenen Waffen und Munition zugunsten einer berechtigten Person zu verfügen, an die sie von der Kreispolizeibehörde unbedenklich herausgegeben werden können.

Kommt der Betroffene innerhalb der gesetzten Frist dieser Aufforderung nicht nach, so sind Waffen und Munition durch die Kreispolizeibehörde öffentlich zu versteigern. Dies ist dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unter Fristsetzung schriftlich anzudrohen. Vorher ist durch einen von der Industrie- und Handelskammer zu benennenden Sachverständigen (Waffenhändler) der Verkehrswert der eingezogenen Gegenstände zu ermitteln.

Erscheint eine öffentliche Versteigerung nicht ausführbar, hat sie zu einer Verwertung nicht geführt oder erscheint sie nicht zweckmäßig, so sind Waffen und Munition freihändig an einen Berechtigten zu verkaufen. Nach Abzug der Kosten der Versteigerung und gegebenenfalls des freihändigen Verkaufs, ist der Erlös dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter mit einer Abrechnung zu übersenden.

Ist eine Verwertung nicht möglich, so sind Waffen und Munition der für die Kreispolizeibehörde zuständigen Waffenwerkstatt gegen Empfangsbescheinigung zur Vernichtung zu übersenden. Der Betroffene oder sein gesetzlicher Vertreter ist von dem Sachverhalt schriftlich in Kenntnis zu setzen.

2.5 Zu § 25

§ 25 ist auf die gewerbsmäßige Herstellung, den Handel, die Einfuhr und den Besitz durch Inhaber

einer Erlaubnis nach § 5 Bundeswaffengesetz nicht mehr anzuwenden. Für diese gilt § 18 Bundeswaffengesetz.

2.6 Zu §§ 26 und 27

Diese Bestimmungen finden nur auf Zuwiderhandlungen gegen die als Landesrecht fortgeltenden waffenrechtlichen Vorschriften Anwendung. In Zweifelsfällen ist die Staatsanwaltschaft so früh wie möglich einzuschalten.

3 Bei der Anwendung der fortgeltenden Vorschriften der **Durchführungsverordnung** ist folgendes zu beachten:

3.1 Zu § 25

3.11 Absatz 2 Satz 3 ist auf Inhaber einer Erlaubnis nach § 5 Bundeswaffengesetz entsprechend anzuwenden.

3.12 Absatz 3 gilt auch für die Bescheinigungen nach § 34 Abs. 2 Bundeswaffengesetz.

3.2 Zu § 35

3.21 Ausnahmen nach Absatz 1 können Personen, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 5 Bundeswaffengesetz sind, nicht mehr erteilt werden.

3.22 Absatz 2 findet auf Bundesbehörden keine Anwendung mehr.

4 Es werden aufgehoben

4.1 der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 31. 7. 1955 (SMBl. NW. 71110) im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,

4.2 der RdErl. d. Innenministers v. 30. 11. 1955 (SMBl. NW. 71110),

4.3 Nummer 9 bis Nummer 9.12 des RdErl. d. Innenministers v. 30. 3. 1965 (SMBl. NW. 71110).

— MBl. NW. 1968 S. 1806.

## II.

### Personalveränderungen

#### Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

##### Ministerium

Es sind ernannt worden:

Regierungsbaurat H. G. Weller  
zum Oberregierungsaurat

Regierungsassessor J. Springob  
zum Regierungsrat

##### Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

##### Regierungspräsident — Aachen —

Regierungsbaurat H. Schulte  
zum Oberregierungsaurat

Regierungs- und Baurat H. G. Bartz  
zum Oberregierungs- und -baurat

Regierungsbaurat G. Baur  
zum Oberregierungsaurat

Regierungsbauassessor G. Boskamp  
zum Regierungsbaurat

##### Regierungspräsident — Arnsberg —

Oberregierungsaurat F. Bierbach  
zum Regierungsbaudirektor

Oberregierungs- und -baurat K. Gerhards  
zum Regierungsbaudirektor

**Regierungspräsident — Detmold —**

Regierungsbaurat B. Daniel  
zum Oberregierungsbaurat

Regierungs- und -vermessungsrat K. Gröber  
zum Oberregierungs- und -vermessungsrat

**Regierungspräsident — Düsseldorf —**

Oberregierungsbaurat F. Sieben  
zum Regierungsbaudirektor

Regierungsoberbauamtman M. Bernstengel  
zum Regierungsoberamtsrat

Regierungsoberbauamtman W. Burgsmüller  
zum Regierungsoberamtsrat

**Regierungspräsident — Köln —**

Regierungsbaurat H. Schulz  
zum Oberregierungsbaurat

Regierungsbaurat U. Schwetas  
zum Oberregierungsbaurat

Regierungs- und Vermessungsrat H. J. Tipke  
zum Oberregierungs- und -vermessungsrat

Regierungsbaurat P. Simon  
zum Oberregierungsbaurat

Regierungsbaurätin R. Musso  
zur Oberregierungsbaurätin

**Landesbaubehörde Ruhr, Essen**

Regierungsbaurat K. Amft  
zum Oberregierungsbaurat

Regierungsrat J. Brandt  
zum Oberregierungsrat

Regierungsvermessungsrat H. J. Pankoke  
zum Oberregierungsvermessungsrat

Regierungsrat Dr. N. Fasse  
zum Oberregierungsrat

Regierungsvermessungsassessor H. Wiese  
zum Regierungsvermessungsrat

**Landesvermessungsamt NW, Bad Godesberg**

Regierungsvermessungsoberamtman H. Meier  
zum Regierungsoberamtsrat

**Sonderprüfamt für Baustatik für die Universität Bochum**

Regierungsbaurat z. A. R. Treutle  
zum Regierungsbaurat.

— MBl. NW. 1968 S. 1807.

**Landtag Nordrhein-Westfalen**  
— Sechste Wahlperiode —

## BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 42. Sitzung (31. Sitzungsabschnitt) am 12. November 1968 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tagesordnung		Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 12. November 1968
—	—	—	Verordnung über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau — GV. NW. S. 300 —	Gemäß § 29 Abs. 3 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155; SGV. NW. 2060) zur Kenntnis genommen.
1	—	969	Fragestunde	Die Fragestunde wurde nicht durchgeführt, da keine Mündlichen Anfragen vorlagen. Vermerk: Die Nr. 969 der Drucksachen wurde für eine andere Vorlage in Anspruch genommen.
2	—	—	Vereidigung eines Mitglieds der Landesregierung	Der Landtag nahm zur Kenntnis, daß der Herr Ministerpräsident am 1. November 1968 gemäß Artikel 52 Abs. 3 der Landesverfassung Herrn Abg. Dr. Fritz Kassmann als Minister für Bundesangelegenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen unter Belassung in seinem Amt als Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr entlassen hat.

Nummer der Tagesordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 12. November 1968
3	967	Ernennung beim Landesrechnungshof	<p>Weiterhin nahm der Landtag zur Kenntnis, daß gleichzeitig Herr Abg. Dr. Diether Posser zum Minister für Bundesangelegenheiten ernannt wurde.</p> <p>Herr Minister Dr. Posser wurde gemäß Artikel 53 der Landesverfassung vereidigt.</p> <p>Der Ernennung gemäß Drucksache Nr. 967 wurde einmütig zugestimmt.</p>
4	921	Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung der Dienstaufsicht über Gerichte (Antrag der Fraktion der FDP)	<p>Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung mit dem Antrag einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen mit der Maßgabe, daß je fünf Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses, des Arbeitsausschusses, des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Justizausschusses zu den Ausschlußberatungen hinzugezogen werden.</p>
	922	Antrag der Fraktion der FDP betr. die Verordnung der Landesregierung über die Sozialgerichtsbarkeit im Lande Nordrhein-Westfalen	
5	950	Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Stadt Drensteinfurt und der Gemeinde Kirchspiel Drensteinfurt, Landkreis Lüdinghausen	<p>Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Verwaltungsreform überwiesen.</p>
6	957	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz — LBG) und des Richtergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesrichtergesetz — LRiG) (Antrag der Fraktion der CDU)	<p>Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen.</p>
7	966	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesorganisationsgesetzes	<p>Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Arbeitsausschuß überwiesen mit der Maßgabe, daß fünf Mitglieder des Ausschusses für Innere Verwaltung zu den Ausschlußberatungen hinzugezogen werden.</p>
8	968	Entwurf eines Bannmeilengesetzes des Landtags Nordrhein-Westfalen (Antrag der Fraktionen der SPD, CDU und FDP)	<p>Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen.</p>
9	930 742	Bericht des Ausschusses für Landesplanung betr. Fünfter Bericht der Landesregierung gemäß § 24 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229) über Stand, Maßnahmen und Aufgaben der Landesplanung	<p>Der Fünfte Bericht der Landesregierung wurde entsprechend dem Ausschlußantrag Drucksache Nr. 930 zur Kenntnis genommen.</p>
10	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 24 —	<p>Gemäß § 99 Abs. 3 der Geschäftsordnung zur Kenntnis genommen.</p>

**Innenminister****Öffentliche Sammlungen und Lotterien**

Bek. d. Innenministers v. 21. 11. 1968 —  
I C 1/24 — 10.27

Nachstehender **Sammlungs- und Lotterieplan** für das Jahr 1969 wird hiermit bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung ersetzt nicht die für jede einzelne Maßnahme erforderliche besondere Erlaubnis.

**Sammlungen**

Veranstalter	Sammlungszeit
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	24. 1. — 12. 2.
Deutsches Rotes Kreuz	28. 2. — 22. 3.
Arbeiterwohlfahrt	1. 4. — 23. 4.
Deutsches Müttergenesungswerk	5. 5. — 11. 5.
Kuratorium Unteilbares Deutschland	9. 6. — 17. 6.
Innere Mission und Hilfswerk	18. 6. — 11. 7.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	19. 9. — 10. 10.
Caritasverbände	21. 11. — 13. 12.

**Lotterien**

Veranstalter	Vertriebszeit
a) Losbrieflotterien	
Reichsbund der Kriegs- und Zivilgeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e. V.	1. 1. — 14. 2.

Verband der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermißten-Angehörigen Deutschlands e. V.	15. 2. — 31. 3.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	1. 4. — 15. 5.
Caritasverbände	16. 5. — 28. 6.
Zentral-Dombau-Verein Köln	29. 6. — 9. 8.
Dombauvereine Essen, Minden, Wesel, Xanten	10. 8. — 20. 9.
Deutsches Rotes Kreuz	21. 9. — 4. 11.
Arbeiterwohlfahrt	10. 11. — 24. 12.

## b) Lotterien in Verbindung mit dem Prämiensparen

Westdeutsche Landesbank Girozentrale	1. 1. — 31. 12.
Gewinnssparverein Grenzland e. V., Aachen	1. 1. — 31. 12.
Gewinnssparverein Westfälisch-Lippischer Spar- und Darlehnskassen e. V., Münster	16. 12. 1968 — 15. 12. 1969
Gewinnssparverein Raiffeisen e. V., Köln	1. 1. — 31. 12.
Gewinnssparverein der Eisenbahner, Essen	1. 1. — 31. 12.
Gewinnssparverein Köln	1. 1. — 31. 12.
Gewinnssparverein der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskasse, Köln	1. 1. — 31. 12.
Gewinnssparverein Westfalen-Lippe e. V., Münster	1. 1. — 31. 12.
Gewinnssparverein der Eisenbahner, Wuppertal	1. 1. — 31. 12.

— MBl. NW. 1968 S. 1810.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM. Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.